

Zuchthaus verurteilt, weil er Bekleidungsstücke und 2000,— DM Ost, die Berthold gehörten, nach Westberlin gebracht hatte.

DOKUMENT 182

Urteil

Im Namen des Volkes!

In der Strafsache
gegen

- den am 18. 6. 1898 in Chemnitz geborenen Gewerbetreibenden Kurt Berthold, wohnhaft in Chemnitz, Ernst Georgi-Str. 33, z. Z. flüchtig,
- die am 28. 3. 1904 in Chemnitz geborene Marianne, Elly Berthold geb. Ficker, wohnhaft in Chemnitz, Ernst Georgi-Str. 33, z. Z. in Untersuchungshaftanstalt II
- den am 1. 9. 1909 in Chemnitz geborenen Handlungsgehilfen Horst Theodor Ficker, wohnhaft in Chemnitz, Sonnenstraße 80, z. Z. in Untersuchungshaftanstalt I

zu 1 u. 3 wegen Verbrechens nach §§ 1 und 2 Abs. 1 und 2 Ziff. 7 des Gesetzes zum Schutze des innerdeutschen Handels vom 21. 4. 1950, zu 2 wegen Vergehen nach § 9 der WStVO vom 23. 9. 1948 in Verb. mit der Anordnung vom 2. 12. 1948 und der hierzu ergangenen Durchführungsbestimmungen, hat die Strafkammer des Kreisgerichts Chemnitz, Stadtbezirk VII, in der Sitzung vom 20. März 1953, an der teilgenommen haben:

Kreisdirektorin Görner
als Vorsitzende,

Margarete Hanschmann,
Richard Jascheck
als Schöffen,

Staatsanwalt Oehme
als Vertreter der Staatsanwaltschaft des
Stadtkreises Chemnitz,

J.-Angest. Zschokelt
als Schriftführerin

für Recht erkannt:

Es werden verurteilt:

- der z. Z. flüchtige Angeklagte Kurt Berthold und der Angeklagte Horst Ficker
je wegen Verbrechens nach §§ 1 und 2 Abs. 1 und 2 Ziff. 7 des Gesetzes zum Schutze des innerdeutschen Handels vom 21. 4. 1950,
der Angeklagte Kurt Berthold zu einer Zuchthausstrafe von 7 (sieben) Jahren,
der Angeklagte Horst Ficker zu einer Zuchthausstrafe von 5 (fünf) Jahren.
Das Vermögen der beiden Angeklagten wird eingezogen.
- Die Angeklagte Marianne Berthold, geb. Ficker, wegen Vergehens nach § 9 der WStVO vom 23. 9. 48 in Verbindung mit der Anordnung vom 2. 12. 1948 und den hierzu ergangenen Durchführungsbestimmungen
zu einer Gefängnisstrafe von 1 (einem) Jahr.
Die Untersuchungshaft der Angeklagten Marianne Berthold und des Angeklagten Horst Ficker wird in voller Höhe auf die erkannten Freiheitsstrafen angerechnet.
Die Kosten des Verfahrens fallen den Angeklagten zur Last.

Gründe:

Die Angeklagten Kurt Berthold und Marianne Berthold sind Eheleute. Der Angeklagte Kurt Berthold war als Vertreter tätig und später Großhändler in Spielwaren. Er hatte ein gutes auskömmliches Einkommen und besitzt auch ein Grundstück.

Da er glaubte, auf Grund seines Alters — er ist 55 Jahre alt — in seiner Tätigkeit als Großhändler in Spielwaren nicht mehr lange eine Existenz zu haben, entschloß er sich, mit seiner Familie nach Westdeutschland zu gehen. Er erhielt von seinem früheren Arbeitgeber die Aufforderung, wieder bei ihm tätig zu sein. Das bestärkte seinen Gedanken und er entschloß sich, dem Angebot seines ehemaligen Chefs nachzukommen. Die erforderliche Genehmigung zur Ausreise erhielt er auf Grund einer Nachfrage beim Volkspolizeiamt in Chemnitz nicht.

Daraufhin entschloß er sich, illegal nach Westdeutschland zu gehen. Mit seiner Frau, der Mitangeklagten Marianne Berthold, besprach er diesen Plan, sie versuchte, ihn davon abzubringen, da sie in der DDR ihr gutes Auskommen hätten und ihre erwachsenen Kinder studierten bzw. in einem guten Arbeitsverhältnis standen. Der Angeklagte Kurt Berthold aber ließ sich nicht überreden und schließlich willigte die Angeklagte Marianne Berthold in das Vorhaben ein. Ihr Beitrag zur Absetzung nach Westdeutschland bestand darin, daß sie die Sachen, die nach Westdeutschland verbracht werden sollten, ihrem Ehemann zum Verpacken bereit legte.

Der Angeklagte Horst Ficker wurde vom Angeklagten Berthold aufgefordert, 2000,— DM der Deutschen Notenbank und einen Koffer mit Bekleidungsstücken nach Westberlin zu verbringen und das Geld in Wechselstuben einzutauschen. Das tat der Angeklagte am 13. 1. 1953, und zwar in Verbindung mit dem Sohn des Angeklagten Berthold, der ebenfalls einen Koffer und 2000,— DM der Deutschen Notenbank nach Westberlin verbrachte.

Die Angeklagten Kurt Berthold und Horst Ficker haben sich durch diese Handlungsweise nach den §§ 1 und 2 Abs. 1 und 2 Ziff. 7 des Gesetzes zum Schutze des innerdeutschen Handels vom 21. 4. 1950 vergangen und waren demgemäß zu bestrafen.

Die Angeklagte Marianne Berthold hat sich durch das Bereitstellen zur Verpackung der Haushaltsgegenstände, Wäsche und dergl., alles dessen, was als Umzugsgut nach Westdeutschland von ihrem Manne durch die Post und durch andere verbracht wurde und bei derartiger Verbringung Warenbegleitscheine unerlässlich gewesen wären, gegen § 9 WStVO vom 23. 9. 1948 in Verbindung mit der AO vom 2. 12. 48 und den hierzu ergangenen Durchführungsbestimmungen vergangen und war demgemäß zu bestrafen.

Bei dem Angeklagten Ficker war zu berücksichtigen, daß er sich in einem Abhängigkeitsverhältnis zum Angeklagten Kurt Berthold fühlte, indem er von diesem 150,— DM geliehen hatte und bis Mitte des Jahres 1952 zurückzahlen gehabt hätte, dazu aber nicht in der Lage gewesen wäre, weil er lange Zeit krank und später arbeitslos gewesen ist. Weiter hatte ihm der Angeklagte Kurt Berthold vorgehalten, daß er, Berthold, die Mutter des Angeklagten Ficker seit Jahren ohne irgendeine Entschädigung in seinem Haushalt aufgenommen habe. Deshalb fühlte sich der Angeklagte Ficker moralisch verpflichtet, der Aufforderung, die Sachen und das Geld des B. nach Westberlin zu verbringen.

Auf Grund der Angaben der Angeklagten Marianne Berthold und der Auffassung des Gerichtes steht die Angeklagte in einem außerordentlich großen Abhängigkeitsverhältnis zu ihrem Ehemann, bestärkt durch eine jahrzehntelange glückliche Ehe und in dem Glau-